VERORDNUNG (EG) Nr. 67/2005 DER KOMMISSION

vom 17. Januar 2005

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2879/2000 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse in Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 des Rates vom 14. Dezember 1999 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse in Drittländern [1], insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 enthalten die Kriterien für die Festlegung der für die Informations- und/oder Absatzförderungsmaßnahmen in Drittländern in Frage kommenden Märkte und Erzeugnisse. Diese Märkte und Erzeugnisse sind im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2879/2000 [2] aufgeführt.

(2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 erstellt die Kommission alle zwei Jahre das Verzeichnis der Erzeugnisse und der Märkte gemäß Artikel 3 bzw. Artikel 4 derselben Verordnung.

(3) Das Verzeichnis der Zielmärkte ist zu überarbeiten, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro, die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, die Türkei und die Ukraine Ausfuhrmärkte darstellen, die für bestimmte Mitgliedstaaten von besonderem Interesse sind und der Europäischen Gemeinschaft insgesamt ein Exportpotenzial bieten.

(4) Blumen und Pflanzen sind Erzeugnisse, deren Marktgleichgewicht durch Informations- und/oder allgemeine Absatzförderungsmaßnahmen in Drittländern verbessert werden könnte. Daher sind sie in das Verzeichnis der Erzeugnisse aufzunehmen, die für Absatzförderungsmaßnahmen in Drittländern in Frage kommen.

(5) Aufgrund der von Fachleuten eingegangenen Vorschläge ist die Bezugnahme auf Käse und Joghurt im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2879/2000 auf Milcherzeugnisse im Allgemeinen auszudehnen. Angesichts der Empfehlungen von Branchenvertretern ist es angebracht, im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2879/2000 die Eintragung „Käse und Joghurt“ durch den allgemeineren Begriff „Milcherzeugnisse“ zu ersetzen.

(6) Bei Erzeugnissen mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.) bzw. geschützter geografischer Angabe (g. g. A.) und bei garantiert traditionellen Spezialitäten (g. t. S.) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel [3], oder der Verordnung (EG) Nr. 2082/92 des Rates vom 14. Juli 1992 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln [4] sowie bei Erzeugnissen aus ökologischem Landbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel [5] handelt es sich um hochwertige Erzeugnisse, deren Erzeugung im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik besondere Bedeutung eingeräumt wird. Diese Erzeugnisse sind daher in den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2879/2000 aufzunehmen, um zu gewährleisten, dass ihnen alle Absatzförderungs- und Informationsmaßnahmen zugute kommen, die es im Rahmen der Förderungsregelung für Drittländer gibt.

(7) Die Verordnung (EG) Nr. 2879/2000 ist daher entsprechend zu ändern.

(8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen Verwaltungsausschusses „Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse“ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2879/2000 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

---

[1] ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 7. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2060/2004 (ABl. L 357 vom 2.12.2004, S. 3).

[2] ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 63. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1806/2004 (ABl. L 318 vom 19.10.2004, S. 11).

[3] ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1215/2004 (ABl. L 232 vom 1.7.2004, S. 21).

[4] ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 9. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

[5] ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1481/2004 der Kommission (ABl. L 272 vom 20.8.2004, S. 11).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Januar 2005

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

ANHANG

„*ANHANG*

1. **Verzeichnis der Drittlandsmärkte, in denen die Absatzförderungsmaßnahmen durchgeführt werden können:**

Schweiz

Norwegen

Rumänien

Bulgarien

Kroatien

Bosnien und Herzegowina

Serbien und Montenegro

Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien

Türkei

Ukraine

Russland

Japan

China

Südkorea

Südostasien

Indien

Naher und Mittlerer Osten

Nordafrika

Republik Südafrika

Nordamerika

Lateinamerika

Australien und Neuseeland

2. **Verzeichnis der Erzeugnisse, die für Absatzförderungsmaßnahmen in Drittländern in Frage kommen:**

— Rind- und Schweinefleisch, frisch, gekühlt oder gefroren, Verarbeitungserzeugnisse oder Zubereitungen daraus

— Qualitätsgeflügelfleisch

— Milcherzeugnisse

— Olivenöl und Tafeloliven

— Tafelwein mit geografischer Angabe, Qualitätswein b. A.

— Spirituosen mit geografischer Angabe oder geschützter traditioneller Bezeichnung

— Obst und Gemüse, frisch oder verarbeitet

— Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide und Reis

— Faserlein

— Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels

— Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) bzw. geschützter geografischer Angabe (g.g.A.) oder garantiert traditionelle Spezialitäten (g.t.S.) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2081/92 (*) oder (EG) Nr. 2082/92 (**) des Rates.

— Erzeugnisse des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2092/91 des Rates (***).

(*) ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1.
(**) ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 9.
(***) ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.“